

Rassegeflügel - Zuchtverein

Catterfeld - Altenbergen e.V.

Satzung

Registersache

VR 504

Gültigkeit ab 1992

Satzungs-Änderung 2004

Satzungs-Änderung 2011

Satzung

des Rassegeflügel - Zucht - Verein
Catterfeld / Altenbergen e. V.
errichtet am 22.05.1992

1. Änderung: am 27.12.1996 Beanstandung des Finanzamts Erfurt!

2. Änderung: am 09.05.2002 Beanstandung des Finanzamts Gotha!

- § 1 Die Vereinigung führt den Namen "Verein für Rassegeflügelzucht Catterfeld/ Altenbergen e.V." Der Verein hat den Sitz in Catterfeld.
Die Mitgliederversammlung vom 29.05.92 hat bestimmt, dass der Verein eingetragen werden soll.
- § 2 Ziele und Aufgaben der Vereinigung sind:
1. Erhaltung und Förderung der deutschen Rassegeflügelzucht als Kulturgut auf zuchtsportlicher, ideeller und gemeinnütziger Grundlage als wertvolle Freizeitbeschäftigung.
 2. Förderung des Tier und Naturschutzes sowie Erhalt seltener Arten für die Nachwelt.
- § 3 Die Ziele und Aufgaben des Vereins werden erreicht durch:
- regelmäßig abzuhaltende Versammlungen der Mitglieder zu gegenseitiger Belehrung mit Vortragsveranstaltungen und des Austausches von Erfahrungen.
 - Zuchtbegehungen, Ausstellungen, Werbeveranstaltungen und Lehrfahrten sowie Zusammenarbeit mit Vereinen, die sich die gleichen Ziele stellen.
 - persönlicher Einsatz der Mitglieder zum Schutz der Umwelt im eigenen Grundstück und in der Gemeinde. Der Vogelschutz ist dabei ebenfalls ein Anliegen des Vereins.
 - Vertretung der Anliegen der Rassegeflügelzüchter gegenüber den Behörden, besonders bei Tierseuchenbekämpfung und prophylaxe.
 - Anleitung zur Zucht im Rahmen der Standards und Kennzeichnung der Tiere mit anerkannten Fußringen.
 - Heranführung der Jugend zu den angestrebten Zielen, um hier frühzeitig die Treue zum Tier zu wecken, unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzgedankens.
- § 4 Gemeinnützigkeit.
- Der Verein ist im gemeinnützigen Zweck tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung."
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. "Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden". Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen, Kostenrückerstattungen bzw. Aufwandentschädigung werden nur gegen Belege erstattet.

§ 5 Mitglieder des Vereins.

Mitglied kann jeder Bürger ab 18. Lebensjahr werden, der die Satzung des Vereins anerkennt, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit durchgeföhrt und aktiv am Vereinsleben teilnimmt.

Ab dem 6. Lebensjahr ist die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe des Vereins möglich, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich zugestimmt haben.

- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand abzugeben.
- Nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages ist die Mitgliedschaft wirksam.
- Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist das durch den Vorstand schriftlich zu begründen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

- Berechtigt ist jedes Mitglied an Wahlen teilzunehmen und sich selbst wählen zu lassen, wenn er über 18 Jahre ist.
- Jedes Mitglied kann an Versammlungen, Schulungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und dort Vorschläge oder Fragen unterbreiten.
- Das Vereinseigentum ist geordnet zu nutzen.
- Jedes Mitglied hat gleichen Anteil an den Verbindlichkeiten und am gemeinschaftlichen Eigentum des Vereins.
- Die Rechte des Mitgliedes sind Wirksam, wenn der Mitgliedsbeitrag im Geschäftsjahr entrichtet ist.
- Es ist die Pflicht jedes Mitgliedes, die Mitgliederversammlung zu besuchen, sich für die Realisierung der in der Satzung festgelegten Ziele einzusetzen, die Beschlüsse einzuhalten und an den beschlossenen gemeinsamen Arbeitseinsätzen sich zu beteiligen.
- Pflicht ist, dem Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben zu den Zuchtanlagen zu gestatten und in allen Vereinsfragen Auskunft zu geben.
- Der Mitgliedsbeitrag ist Bringepflicht und Pünktlich zu zahlen. Wird trotz Mahnung bis Jahresende nicht gezahlt, erfolgt 3 Monate nach der 2. Mahnung die Streichung auf Beschluß des Vorstandes ohne, das die schuld entfällt.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein

- Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muß, endet die Mitgliedschaft. Der gewollte Austritt ist zum Jahresende möglich und ist 3 Monate vorher einzureichen.
- Die Streichung, wenn die Satzung verletzt und der Verein deutlich geschädigt sowie die Beitragspflicht nicht eingehalten wurde.
- Ausschluß nur durch Vorstandsbeschluß mit 2/3 Mehrheit, wenn grobe Verletzungen der Satzung oder Ehrenhaftigkeit nachgewiesen sind. Das Ehrenkollegium befindet und schlägt dem Vorstand die Entscheidung vor. Jedem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
- Ableben eines Mitgliedes.

- § 8 Die Ehrenmitgliedschaft:
- kann durch die Mitgliederversammlung an Personen und Mitglieder erteilt werden, welche sich um den Verein und die Rassegeflügelzucht besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen Mitgliederrechte, ohne die Beitragslast gegenüber des Vereins mit tragen zu müssen.
- § 9 Verwaltung des Vereins:
- Die Vereinsangelegenheiten verwaltet die Hauptversammlung der Mitglieder als oberstes Organ und deren Auftrag der Vorstand.
 - Durch die Mitglieder des Vorstandes, dessen Vorsitzender der Vertreter des Vereins in Rechtssachen ist.
 - Bei Krankheit, Urlaub usw. des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende der Vertreter des Vereins.
 - Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden Unterzeichnet, im Krankheitsfall unterzeichnet der 2. Vorsitzende.
- § 10 Der Vorstand wird durch Stimmenmehrheit in geheimer Wahl von der Jahreshauptversammlung gewählt für zwei Jahre.
Eine Wiederwahl ist gestattet.
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und Zuchtwart. Einen Tierhygienewart, einen Materialwart und einen Ausstellungsleiter können dem Vorstand angehören als erweiterter Vorstand.
Zur Kassenrevision werden drei Kassenprüfer von der Hauptversammlung Gewählt. Sie können auch nach ihrer Kassenprüfung der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen.
- § 11 Die Jahreshauptversammlung findet nach Geschäftsabschluss, dem 31.12., statt. Sie kann auch außerordentlich anberaumt werden. Sie hat folgende Befugnisse:
- Wahl des Vorstandes und Wahl zweier Kassenprüfer (310).
 - Endgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsberichtes, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Haushaltsvorschlages, den der Kassierer aufstellt.
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach Höhe und Fälligkeit.
 - Bestimmung über außerordentliche Beiträge, Kreditfragen sowie über Verleih, Kauf und Verkauf von Vereinseigentum.
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist nur bei einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder gültig. Den Mitgliedern muss der Antrag auf Auflösung mit der Einladung bekanntgegeben werden.
 - Erteilung der Ehrenmitgliedschaft und weiteren Ehrungen zu befürworten.
 - Entzug der Funktion pflichtuntreuer Vorstandsmitglieder.
 - Antrag auf Abänderung in der Satzung.
- Bei diesen Beschlüssen entscheidet in erster Instanz die Versammlungsmehrheit der auf schriftliche Einladung hin erschienene Mitglieder.

- § 12 Befugnisse und pflichten des Vorstandes.
- Darlegung des Rechenschafts und Kassenberichtes.
 - In Verwaltung des Vereinsvermögens wird ein Haushaltsvoranschlag vom Vorstand erstellt.
 - Einladung und Leitung der Versammlung mit Führung des Protokolles.
 - Aufsicht über die Einhaltung der Satzung des Vereins und der des Landesverbandes über den Eingang der Beiträge, Absicherung der Ordnung bei Veranstaltungen und bei Ausstellungen.
 - Schlichtungen von Streit, Einladung von anzuhörenden Mitgliedern zu Aussprachen oder zur Sitzung des Ehrenkollegiums.
 - Vertretung des Vereins in Rechtssachen und im Landesverband.
- § 13 Entscheidung über Auflösung oder Teilung oder Zusammenschluß mit einem in der Zielstellung ähnlichen Verein erfordert die Dreiviertelmehrheit der auf schriftliche Einladung hin erschienen Mitglieder. Die Einladung muß 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- Bei satzungsmäßig beschlossener Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, nach Deckung sämtlicher Verpflichtungen und nach Zustimmung der Finanzbehörde durch die von der Auflösungsversammlung bestellten Liquidatoren an den anfallberechtigten Landesverband, als übergeordnetes Organ zu. Die Verteilung des Vermögens an Mitglieder ist aus gesetzlichen Gründen nicht gestattet und erfolgt nicht.
 - Bei beschlossener Teilung verbleibt das gesamte Eigentum beim Teil des bestehenden Vereins. Die finanziellen Mittel verbleiben in der bestehenden Sparte. Die gütliche Einigung ist Verhandlungsprinzip.
 - Bei einem Zusammenschluß wird das gesamte Vereinseigentum in den gemeinsamen neuen Verein eingebracht.
 - Die Mitgliederversammlung bestimmt je Verein drei Beauftragte, die den Zusammenschluß beschlußfertig vorbereiten.
 - In jedem Fall sind Protokolle dreifach anzufertigen und eines dem Landesverband 2 Wochen nach Unterzeichnung zuzustellen.
- § 14 Die regelmäßigen Ausgaben des Vereins bestehen in
- der Anschaffung von Lehr und Bildungsmaterial,
 - Anzeige-, Druck- und Portogebühren,
 - Anschaffung und Instandsetzung des zu den Ausstellungen nötigen Inventares und der Materialien. s.w. Werbematerial.
 - Erstattung der Kosten bei Reisen in Vereinsangelegenheiten,
 - Kosten für Desinfektionen und Tierhygienemaßnahmen,
- Die regelmäßigen Einnahmen sind die Mitgliederbeiträge.
Mieten bei Kafferverleih (in Höhe der Abschreibungen und Werterhaltung). Überschüsse bei Ausstellungen sind in geringer Menge möglich.
Der Verein unterhält ein Konto.
- § 15 Soweit diese Satzung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.